

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schotten

## Bauleitplanung der Stadt Schotten

### 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Zum alten Feld“ (Teil-Änderung), Stt. Schotten

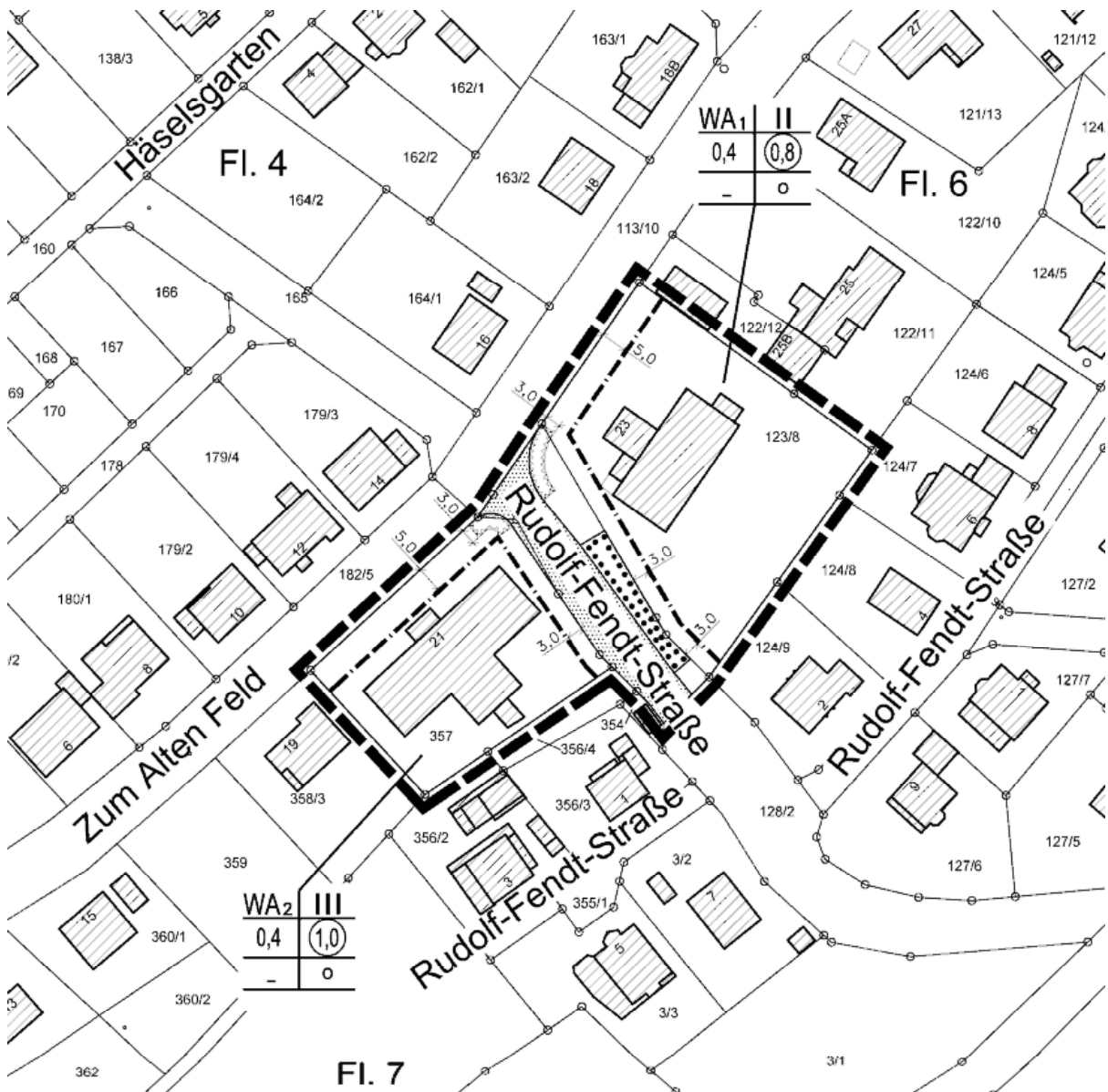
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Allgemeine Ziele und Zwecke

Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

### Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten hat die Teil-Änderung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind aus nachfolgendem Plan ersichtlich.



Im Nordwesten: Erschließungsstraße „Zum Alten Feld“  
Im Nordosten: bebaute Wohnbaugrundstücke (Zum Alten Feld Nr. 25 tlw. und 25 B)  
Im Südosten: bebaute Wohnbaugrundstücke (Rudolf-Fendt-Straße Nrn. 2, 4 und 6 tlw. sowie Nr. 3 tlw.) und Rudolf-Fendt-Straße (tlw. innerhalb des Geltungsbereiches)  
Im Südwesten: bebaute Wohnbaugrundstücke (Zum Alten Feld Nr. 19)

### **Allgemeine Ziele und Zwecke**

Durch die Bebauungsplan-Änderung soll im Wesentlichen die geplante Erweiterung eines bereits im Geltungsbereich ansässigen Altenpflegeheimes bauleitplanerisch vorbereitet werden. Auch soll der Bebauungsplan an den Bestand angepasst werden, da Abweichungen vorhanden sind.

Die Grundstücke des Geltungsbereiches sind im seit 11.08.1984 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 8 „Zum Alten Feld“ als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Straßenparzelle ist im seit 11.07.1996 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20 „Zum Alten Feld II“ als Straßenverkehrsfläche und Verkehrsgrünfläche festgesetzt. Da diese Parzelle teilweise als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt wird, wird auch dieser Plan teilweise geändert.

Die geplante Erweiterung auf dem Grundstück mit der Hausnummer 23 ist nur möglich, wenn die überbaubare Fläche vergrößert wird. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20 „Zum alten Feld II“ sind Verkehrsgrünflächen festgesetzt, die teilweise als private Verkehrsfläche genutzt werden. Durch Änderung des Bebauungsplanes soll diese Verkehrsfläche dem angrenzenden Grundstück zugewiesen werden. Diese Teilfläche wird daher als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Insgesamt sind die zeichnerischen Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne sehr restriktiv. Für die beiden betroffenen Grundstücke und den angrenzenden Straßenabschnitt sollen die beiden Bebauungspläne daher vollständig überarbeitet werden.

Im Bebauungsplan sind öffentliche Straßen und Allgemeine Wohngebiete festgesetzt.

### **Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.05.2019 v. g. Entwurf des Bebauungsplanes einschl. Begründung zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Bauleitplanung wird in der Zeit

**vom 24.06.2019 bis einschließlich 26.07.2019**

zu jedermanns Einsichtnahme in der Stadtverwaltung, Vogelsbergstraße 184, 63679 Schotten, Zimmer 25, öffentlich ausgelegt.

Es ist kein wichtiger Grund bekannt, der eine Verlängerung des Offenlegungszeitraumes erfordert.

Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung sind

- Montag – Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
- Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
- Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr

Die Einsicht in die Unterlagen kann auch außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen.

Es werden öffentlich ausgelegt: Die Planzeichnung des Bebauungsplanes, die textlichen Festsetzungen und die Begründung.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen der öffentlichen Auslegung können auch auf der Internetseite der Stadt Schotten unter folgendem Pfad „[www.schotten.de/Rathaus&Service/Bauleitplanung/AktuelleBauleitplanverfahren](http://www.schotten.de/Rathaus&Service/Bauleitplanung/AktuelleBauleitplanverfahren)“ eingesehen bzw. im pdf-Format heruntergeladen werden.

Die Öffentlichkeit wird während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb des Offenlegungszeitraumes zur Planung äußern und Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Schotten, den 06.06.2019

Der Magistrat der Stadt Schotten

Schaab  
Bürgermeisterin